Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 336 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 3. Januar 2022 Nr. 3, 29. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
I. Bekanntgabe von Beschlüssen	
Amtsausschuss	1
Gemeindevertretung Steinhöfel	2
Gemeindevertretung Jacobsdorf	3
Gemeindevertretung Berkenbrück	3
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	4
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	6
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	7
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	9
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Falkenberg	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“ im Ortsteil Falkenberg	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	13
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Karl-Marx-Straße ´Hermann Jeske´“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	14
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)	15
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg – Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg	16

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss

In der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 06.12.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 31/2021 - öffentlich
Der Amtsausschuss beschließt den Stellenplan des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2022 und genehmigt damit die Schaffung einer halben zusätzlichen Stelle in der Entgeltstufe 8 (0,5 VZÄ).
Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis:
11 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 30/2021 -öffentlich
Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan des Amtes Odervorland in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2022 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2022 auszuführen.

Abstimmungsergebnis:
8 Ja 1 Nein 3 Enthaltung

Beschluss 28/2021- öffentlich
Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland stimmt dem Abruf der Planungsleistungen „Ausführungsplanung“ und „Erstellung der Leistungsverzeichnisse – Vorbereitung der Vergabe“ auf Grundlage des bereits abgeschlossenen Gesamtplanungsauftrages gemäß Beschluss 18/2020(LEG2019) für das neue Verwaltungsgebäude zu, sofern die beantragten Fördermittel aus dem Kreisstrukturfonds des Landkreises Oder-Spree positiv beschieden werden.
Die Verwaltung wird beauftragt, nach Zugang des Fördermittelbescheides zu den beantragten Fördermitteln aus dem Kreisstrukturfonds des Landkreises Oder-Spree die Planungsleistungen abzurufen und Erstellung der Planung zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:
10 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 06.12.2021 wurde kein Beschluss gefasst.

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 01.12.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 70/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Grundsatzbeschluss über die Einreichung eines Fördermittelantrages gemäß „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinsamer Flächennutzungsplanung, Bebauungsplänen und planerischer Maßnahmen der Landesentwicklung sowie der Projektkoordination / dem Projektmanagement von Planungsprozessen im Land Brandenburg (Planungsförderungsrichtlinie 2020 – PFR 2020)" für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Steinhöfel.
Die Verwaltung wird mit der Erstellung und Einreichung des Fördermittelantrages beauftragt. Im Falle der Zuwendung durch einen Fördermittelbescheid wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Bauleitplanverfahren durch Erwirkung eines Aufstellungsbeschlusses einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:
10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 71/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen für Kita-Kostenausgleiche gemäß § 16 Abs. 5 KitaG in Höhe von 251.600 EUR im Haushaltsjahr 2019.
Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 72/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den grundhaften Ausbau folgender Maßnahme aus Mitteln des Mehrbelastungsausgleichs Straßenbau (MBA):
Grundhafter Ausbau des Gehweges in der Steinhöfeler Straße im Ortsteil Buchholz.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 73/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den Wirtschaftsplan der Hausverwaltung für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).
Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplan 2022 in die Haushaltsplanung 2022 der Gemeinde Steinhöfel mit aufzunehmen und die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen und zu kontrollieren.

Abstimmungsergebnis:
10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 74/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan der Gemeinde Steinhöfel in der vorliegenden Fassung.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2022 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2022 auszuführen.

Abstimmungsergebnis:
11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 84/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung von drei Diensthandys mit dazugehörigen Verträgen für die Jugend- und Sozialarbeit in der Gemeinde Steinhöfel. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffung vorzunehmen, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 85/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis:
10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 86/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, einen Zuschuss zur Mittagsversorgung der Schüler in der Grundschule „Dr. Theodor Neubauer" Heinersdorf zu leisten. Für jede Portion wird ein Zuschuss in Höhe von
0,34 EUR ab 01.01.2022 (A, B, C)
0,39 EUR ab 01.07.2022 (A, B, C)
gezahlt.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Liefervertrag zur Schulspeisung entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis:
11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 87/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, einen Zuschuss zur Mittagsversorgung der Kinder in der Kindertageseinrichtung „Die pfiffigen Kobolde" zu leisten. Für jede Portion wird ein Zuschuss in Höhe von 0,08 EUR ab 01.01.2022 gezahlt.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Liefervertrag zur Schulspeisung entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis:
10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel vom 01.12.2021 wurde kein Beschluss gefasst.

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am **02.12.2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 50/2021
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt der Befreiung von der Festsetzung der Baugrenzen in Bezug auf den Bebauungsplan „Biogasanlage" im Ortsteil Pillgram für das Grundstück der Gemarkung Pillgram, Flur 2, Flurstück 80 und 341 zu.
Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:
10 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 51/2021 - öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigt den Entwurf der 1. Änderung des vBP „Altersgerechtes Wohnen in Pillgram" einschließlich Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 08.10.2021/16.10.2021.
Das Flurstück 107/1, das funktional zur Erschließung des Standortes dient, wird in den Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) Nr. 02 "Altersgerechtes Wohnen in Pillgram" OT Pillgram, Gemeinde Jacobsdorf aufgenommen. Der Entwurf und die Begründung der 1. Änderung des vBP einschließlich Umweltbericht sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan sind nach § 3 (2) BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen.
Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 52/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigt den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Bereich „Altersgerechtes Wohnen in Pillgram" Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram in der Fassung vom 18.10.2021 (Planzeichnung und Begründung) sowie vom 15.10.2021 (Umweltbericht).
Der Entwurf und die Begründung der 5. Änderung des FNP Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram einschließlich Umweltbericht sind nach § 3 (2) BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen.
Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 53/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses 3/2018(LEG2014) zur Errichtung eines 750 kWp – Solarkraftwerks auf dem Grundstück der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 507 im Expopark Jacobsdorf.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja 0 Nein Enthaltung

Beschluss 54/2021 - öffentlich
Die Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Bildung eines Seniorenbeirates für die Gemeinde Jacobsdorf.

vertagt

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am **02.12.2021** wurde kein Beschluss gefasst.

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Berkenbrück

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am **08.12.2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 21/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt überplanmäßige Ausgaben/Auszahlungen für Kita-Kostenausgleiche gemäß § 16 Abs. 5 KitaG in Höhe von 30.744 EUR für das Haushaltsjahr 2019.
Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 22/2021 - öffentlich
Die Gemeinde Berkenbrück bestellt als Vertreter des Trägers in den Kita-Ausschuss der Gemeinde Berkenbrück für die Kita „Löwenzahn":

1. Frau Jeannette Stepke
2. Herrn Holger Rohne

Abstimmungsergebnis:
6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 26/2021 – öffentlich:
Die Gemeinde Berkenbrück beschließt die freiwillige Corona-Sonderzahlung für die Beschäftigten der Gemeinde Berkenbrück in Höhe von 500,00 € pro Person für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 28/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Hauptsatzung in der Fassung vom 08.12.2021.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am **08.12.2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 23/2021 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt eine Änderung der Kaufverträge mit den UR-Nr. 1050/2016 vom 09.11.2016 und UR-Nr. 1140/2018 vom 20.12.2018.
Gegenstand der Änderung in der UR-Nr. 1050/2016 ist die Rücknahme der in § 9 geregelten Bauverpflichtung. Im Zusammenhang mit der Bauverpflichtung aus der UR-Nr. 1050/2016 wurden weitere Vereinbarungen (§ 10 Überprüfung der übernommenen Verpflichtung, § 11 Wiederkaufsrecht sowie § 12 Löschungsverpflichtung) geschlossen, die ebenfalls mit der Änderung des Vertrages aufgehoben werden.
Im Kaufvertrag UR-Nr. 1140/2018 (§ 2 Abs. 1.2) der Teilfläche des Flurstücks 678, Flur 3, Gemarkung Berkenbrück (neues Flurstück 689) ist eine Erklärung in Bezug auf die Bauverpflichtung in der UR-Nr. 1050/2016 vereinbart worden, welche ebenfalls aufgehoben wird und einen Abschluss des Vertrages ermöglicht.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Kaufverträge UR-Nr. 1050/2016 und UR Nr. 1140/2018 zu beauftragen und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:
4 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 24/2021 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Veräußerung der beiden Baugrundstücke gemäß Teilungsentwurf des Vermessers vom 07.05.2021. Die betreffenden Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 5, Flurstücke 68 und 331 bis 334. Die Veräußerung soll mittels eines öffentlichen Bieterverfahrens mit einem Mindestverkaufspreis von 80,00 €/qm erfolgen. Für die Grundstücke ist im Notarvertrag eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Dauer von 3 Jahren festzuschreiben.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Bieterverfahren und die Veräußerungen vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 25/2021 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück fasst den Grundsatzbeschluss über die Veräußerung einer Teilfläche des Grundstückes Parkstraße 20 in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, Flurstück 306 mit einer Größe von ca. 950 m², vorbehaltlich der baurechtlichen Bebaubarkeit des Grundstückes nach § 34 Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO). Weitere Voraussetzung für die Veräußerung ist die Festschreibung einer Bauverpflichtung zur Errichtung eines Wohngebäudes im Notarvertrag.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Frage zur Bebaubarkeit nach § 34 Brandenburgische Bauordnung im Zuge einer Bauvoranfrage zu klären.
Im Weiteren ist für die Veräußerung mittels Beschluss durch die Gemeindevertretung über die Höhe des Verkaufspreises zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 27/2021 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt, den Altersteilzeitvertrag mit einer Beschäftigten der Gemeinde Berkenbrück abzuschließen.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Altersteilzeitvertrag vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am **09.12.2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 34/2020 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinslebens. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 61/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt der Abweichung von der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) in Bezug auf den Bebauungsplan „Hüttenstraße" im Ortsteil Briesen für die Flurstücke der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 403/4, 404/1 Teilstücke 1 und 2, 1005, 1006 und 1078 zu. Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht verändert.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 62/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Vorentwurf (Stand: 12.10.2021) des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Karl-Marx-Straße‚Hermann Jeske'" im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Begründung mit Planzeichnung.
Der Vorentwurf und die Begründung des Bebauungsplanes sind nach § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgenannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 63/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Aufhebung des Beschlusses 44/2021(LEG2019) vom 18.10.2021 über die Abwägung zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen über den Bebauungsplan „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen in der Gemeinde Briesen (Mark).

Abstimmungsergebnis:
13 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 64/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses 45/2021(LEG2019) vom 18.10.2021 über den Bebauungsplan„Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen in der Gemeinde Briesen (Mark).

Abstimmungsergebnis:
13 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 65/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen der Beteiligung des Verfahrens zum Bebauungsplan der Innenentwicklung„Petershagener Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB im Ortsteil Briesen in der Gemeinde Briesen (Mark).
Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:
13 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 66/2021 – öffentlich
Auf Grundlage des § 10 Abs.1 BauGB und § 3 der Kommunalverfassung Brandenburg beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) den Bebauungsplan„Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der Fassung vom 12.08.2021 als Satzung.
Die Begründung des Bebauungsplans wird gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und anschließend die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB während der Dienstzeiten des Amtes Odervorland eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:
13 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 67/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sägewerk Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung als Anlage zu diesem Beschluss.
Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans„Sägewerk Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat (mind. 30 Tage) öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 68/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Werkhalle für Tischlerarbeiten - Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung als Anlage zu diesem Beschluss.
Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans„Werkhalle für Tischlerarbeiten - Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat (mind. 30 Tage) öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 69/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den grundhaften Ausbau folgender Maßnahme aus Mitteln des Mehrbelastungsausgleich Straßenbau (MBA):
Grundhafter Ausbau Gehweg Abzweig Mühlenstraße 3 - 5 bis Mühlenstraße 1 - 2 im Ortsteil Alt Madlitz (Gesamtlänge ca. 130 Meter).
Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme vorzubereiten und durchzuführen. Im Zuge der Arbeiten soll zeitgleich der Gehweg im Bereich der Schlossstraße bezüglich der abgesackten Gehwegbeläge instandgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 70/2021 – öffentlich
Die Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, finanzielle Mittel für ein Konzept sowie Planungskosten zur Realisierung eines Ersatzneubaus für die Kindertagesstätte in Falkenberg in den Haushalt 2022 und die daraus abgeleiteten Folgekosten mittelfristig 2023 bis 2024 bereitzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten zur Realisierung auszuloten und der Gemeinde vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 71/2021 – öffentlich
Die Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges. Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Mittel im Haushalt 2022 einzuplanen und eine öffentliche Ausschreibung für die Beschaffung im Rahmen eines Leasingvertrages vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 72/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg" und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Falkenberg mit dem Vorhabenträger in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:
13 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 73/2021 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt der Erstellung eines Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen auszuschreiben und die Erstellung der Planung gemeinsam mit der von der Gemeinde zu bestimmenden Arbeitsgruppe zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am **09.12.2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 38/2021 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Veräußerung einer Teilfläche des durch einen Erbbaupachtvertrag verpachteten Flurstücks Gemarkung Wilmersdorf, Flur 2, Flurstück 162 mit einer Größe von ca. 425 qm. Der Kaufpreis der Teilfläche wird gemäß dem aktuellen Bodenrichtwert für Bauland in Wilmersdorf, welcher jährlich mit Stichtag vom 31.12. des Vorjahres vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree ermittelt und veröffentlicht wird, veräußert. Zur Veräußerung der Teilfläche ist die Anpassung der Pachtfläche des bestehenden Erbbaupachtvertrags notwendig.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung der Teilfläche sowie die Änderung des Erbbaurechtsvertrages vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 46/2021 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Veräußerung von Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Kersdorf, Flur 1, Flurstück 134 und 782 mit einer Größe von 331 qm und 412 qm.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.
Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, den bestehenden Pachtvertrag zu den genannten Flächen nach Abschluss des Kaufvertrages aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß §§ 50, 42 BMG

1. Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtiger Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde an Mandatsträger, Presse- und Rundfunkmedien Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70., jeden folgenden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder späteres Ehejubiläum begehen.
3. Entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
4. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Abs. 2 BMG über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

Widerspruchsrecht

Der Betroffene hat das Recht, zu den Punkten 1 bis 3 gemäß § 50 Abs. 5 und zu Punkt 4 gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und einem bis zu 17 Monaten anschließenden Wehrdienst. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personenmit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift

Widerspruchsrecht

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene nach § 36 Abs. 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten widersprochen hat.

Widersprüche können schriftlich beim

Amt Odervorland, -Die Amtsdirektorin-, Sitz Briesen (Mark)
Bahnhofstr. 3 – 4, 15518 Briesen (Mark)

eingelegt werden. Sie bleiben bis auf Widerruf gültig.

Hinweis: Das Erklärungsformular ist im Amt Odervorland, Einwohnermeldeamt, Zimmer 007, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) oder in der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Str. 7, 15518 Steinhöfel sowie im Internet unter www.amt-odervorland.de erhältlich.

Briesen (Mark), den 03.01.2022

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ der Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram und die frühe Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Nach Auswertung der frühen Beteiligung wurde der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: 18.10.2021/UB 15.10.2021) in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 02.12.2021 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung
Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren die Grundlage für die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der Baurecht für die Verdichtung und Erweiterung der Wohnanlage für altengerechtes Wohnen schaffen soll, begründet. Da der Flächennutzungsplan im Gegensatz zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Fläche für Gemeinbedarf ausweist und keine Wohnbaufläche, ist zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die überbaubare Fläche soll geringfügig erweitert und entsprechend des rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Wohnbauflächen dargestellt werden. Die Fläche für Gärten/Grabeland wird nach Norden entsprechend geringfügig verkleinert und nach Westen erweitert. Auch wenn im Flächennutzungsplan die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets im Plangebiet erfolgt, soll weiterhin altersgerechtes Wohnen vorrangig umgesetzt werden. Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen in Pillgram“ wird die bauliche Nutzung vorhabenkonkret gem. § 12 BauGB festgesetzt. Insbesondere sollen Wohngebäude bzw. Wohngruppen für einen Personenkreis mit einem besonderen Wohnbedarf als Seniorenwohnanlage und Pflegeheim planungsrechtlich gesichert werden.

Plangebiet
Die Änderungsfläche für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf befindet sich im OT Pillgram. Die ca. 1,5 ha große Fläche nördlich der Frankfurter Straße liegt in der Flur 1 der Gemarkung Pillgram. Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen in Pillgram“ und liegt nördlich der Frankfurter Straße.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf bestehend jeweils aus der Planzeichnung und der Begründung und Umweltbericht (Teil II der Begründung) wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monates öffentlich ausgelegt. Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **10.01.2022 bis 11.02.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus. Darüber hinaus können die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.
Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder Anregungen zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen, Informationen und Unterlagen sind verfügbar:

1. Umweltbericht
   Der Umweltbericht umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

1.1 Schutzgut Mensch
   Das Plangebiet ist durch die Nähe zur ca. 520 m nördlich verlaufenden Bahnstrecke Berlin – Frankfurt (Oder) durch Verkehrslärm vorbelastet. Die Orientierungswerte nachts werden überschritten. Da mit dem Flächennutzungsplan kein Baurecht begründet wird, werden Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen.
   Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch sowie für das Grundwasser kann im Ergebnis der Untersuchungen ausgeschlossen werden.

1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und Schutzgebiete
   Mit Ausnahme der flächigen Laubgebüsche und des Alt-

baumbestandes am Graben hat das Baugebiet mit seinen gärtnerisch gestalteten Freiflächen eine insgesamt nur geringe Bedeutung für den Artenschutz. Der wertgebende Altbaumbestand ist durch die Festsetzung einer Pflanzbindung geschützt.
Der dichte Laubholzbestand im Norden und Osten des Plangebietes bietet einer ganzen Reihe von Buschbrütern, wie Mönchsgrasmücke, Amsel und Nachtigall, und Höhlenbrütern, wie Kohlmeise, Star und Blaumeise, aber auch Kronenbrütern, wie Buchfink und Ringeltaube geeignete Brutmöglichkeiten. Alle potenziell vorkommenden Arten sind typische Arten von Gartensiedlungen und Parks und kommen, abgesehen von Star (RL D 3) und Grauschnäpper (Vorwarnliste zu RL Bbg), verbreitet vor.
Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope und Alleen sind von der Planung nicht betroffen.

1.3 Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser
Der Boden ist aufgrund der bestehenden Bebauungen im größten Teil des Plangebietes anthropogen überprägt.
An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein naturnaher, beschatteter Graben, der zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs liegt.
Der Geschütztheitsgrad des Grundwassers ist aufgrund Grundwasserflurabstand und der anstehenden Böden hoch.
Das Rückhaltevermögen des Niederschlagswassers ist hoch und die Verweildauer des Sickerwassers liegt im Bereich zwischen 10 - 25 Jahren.
Der Beitrag des Planungsgebietes zur Grundwasseranreicherung ist aufgrund der vorhandenen Versiegelung und der Vegetationsbedeckung eines großen Teils der Fläche sowie des großen Flurabstands als gering einzuschätzen.

1.4 Schutzgut Klima/Lufthygiene
Aufgrund der Lage im durchgrünten Siedlungsraum ist im Ortszentrum von Pillgram ein gegenüber Freilandverhältnissen nur sehr gering belastetes Klima anzutreffen. Es ist von einer sehr geringen Vorbelastung mit Luftschadstoffen auszugehen.

1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter
Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist das Landschaftsbild im Plangebiet durch die vorhandene Bebauung bereits überformt und weist nur eine geringe Landschaftsbildqualität auf.
Das Plangebiet liegt in dem in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfassten Bodendenkmal Nr. 90922 „Gräberfeld Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit".

1.6 Wechselwirkungen zwischen den vorher genannten Schutzgütern
Es handelt sich hierbei jedoch um typische Wechselwirkungen eines vom Menschen bereits überwiegend überformten Gebietes, so dass gesonderte Darstellungen dazu im Rahmen der Bestandsaufnahme nicht erfolgen.

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Da sich aus der FNP-Änderung unmittelbar keine nachteiligen Auswirkungen auf den Umweltzustand ergeben und der FNP keine Maßnahmen verbindlich festsetzen kann, ist die Erforderlichkeit und der Detaillierungsgrad der Planung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der FNP-Änderung zu relativieren. Die einzelnen Maßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

2. Umweltrelevante Stellungnahmen

2.1 Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, SG untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 22.07.2021

Natur und Landschaft
Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes „Altersgerechtes Wohnen Pillgram Nr. 02" untersucht. Die notwendige Kompensation und Umsetzung noch offener Festsetzungen aus dem bestehenden B-Plan sind zu beachten.

Niederschlagswasser
Es sind nähere Informationen über den Verbleib des Niederschlagswasser des Planbereiches auch in Hinsicht der geplanten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Altengerechtes Wohnen in Pillgram" anzugeben (§ 30 Abs. 2 BauGB).

Gewässer
Im Süden des Plan-Gebietes verläuft der weiße Graben, ein Gewässer II. Ordnung, sowie im Osten des Plangebietes ein zeitweilig wasserführender Graben.
Alle baulichen Anlagen im 5 m Bereich zum Gewässer, die nicht bereits baurechtlich genehmigt wurden, bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 87 BbgWG.

Bodendenkmalschutz
Verweis auf Lage des Änderungsbereichs im Bodendenkmal

2.2 Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz vom 02.07.2021
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur geplanten 5. Änderung des FNP keine grundsätzlichen Bedenken.
Im Rahmen der Beteiligung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 „Altersgerechtes Wohnen in Pillgram" wurden Hinweise zu den Auswirkungen der Bahnstrecke auf das Plangebiet gegeben.
Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise im weiteren Planverfahren zur 5. Änderung des FNP berücksichtigt werden.

2.3 FWA Frankfurter Wasser und Abwasser-Gesellschaft mbH vom 22.06.2021
Das Grundstück ist gegenwärtig an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen der FWA mbH angeschlossen. Die Anschlüsse können in Abhängigkeit der Abnahmewerte weiter genutzt werden. Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlags- und Drainagewasser ist nachweislich auf diesem zu verbringen. Die Einleitung in die Schmutzwasseranlagen ist nicht gestattet.

2.4 Zentraldienst der Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 18.06.2021
Zur Beplanung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Hinweise zum Datenschutz
Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Jacobsdorf wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.
Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.
Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

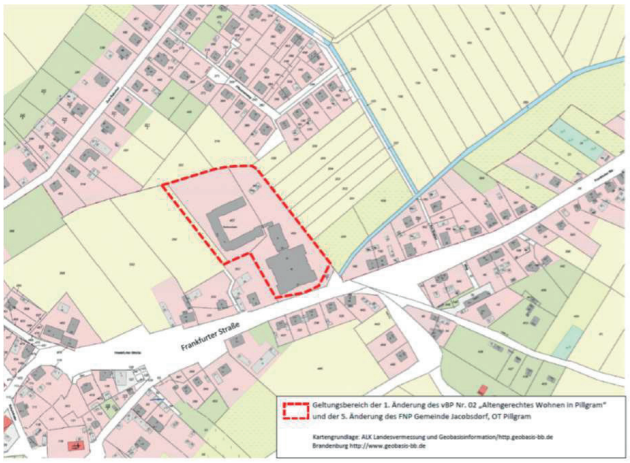

Darstellung des Geltungsbereiches

Briesen (Mark), den 10.12.2021

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ der Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram und die frühe Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Nach Auswertung der frühen Beteiligung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan überarbeitet. Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 (Stand: 08.10.2021/UB 16.10.2021) wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 02.12.2021 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung
Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll Baurecht für die Verdichtung und Erweiterung der Wohnanlage für altengerechtes Wohnen geschaffen werden. Auch wenn im Plangebiet weiterhin altengerechtes Wohnen vorrangig umgesetzt werden soll, wird mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 die bauliche Nutzung vorhabenkonkret gem. § 12 BauGB festgesetzt. Insbesondere sollen Wohngebäude bzw. Wohngruppen für einen Personenkreis mit einem besonderen Wohnbedarf als Seniorenwohnanlage und Pflegeheim planungsrechtlich gesichert werden.
Mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll das Leistungsangebot entsprechend der gesetzlichen Vorgaben angepasst und weiter verbessert werden. So soll die Anzahl der Einbett-Zimmer zu Lasten von 2-Bett-Zimmern erhöht werden. Die Kapazität/Anzahl der Plätze von insgesamt 124 wird sich nicht erhöhen.

Plangebiet
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücken 457, 458 (ehemals 18/1), 107/1 und 607 (ehemals 18/2) teilweise der Gemarkung Pillgram. Das Gebiet ist ca. 1,5 ha und grenzt im Süden an die Frankfurter Straße (Kreisstraße). Im Westen und Norden grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzfläche. An der Ostgrenze des Plangebietes befindet sich ein Graben.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf bestehend jeweils aus der Planzeichnung und der Begründung und Umweltbericht (Teil II der Begründung) werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monates öffentlich ausgelegt. Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **10.01.2022 bis 11.02.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus. Darüber hinaus können die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.
Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder Anregungen zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen, Informationen und Unterlagen sind verfügbar:

1. Umweltbericht einschl. der Einschätzung zum Vorkommen geschützter Tierarten (Potentialanalyse) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen „Bebauungsplans Nr. 02“ „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“
Der Umweltbericht umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .
Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich

der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

1.1 Schutzgut Mensch
Das Plangebiet ist durch die Nähe zur ca. 520 m nördlich verlaufenden Bahnstrecke Berlin – Frankfurt (Oder) durch Verkehrslärm vorbelastet. Die Orientierungswerte nachts werden überschritten. Durch entsprechende Festsetzungen zur Grundrisszonierung und ggf. bauliche Maßnahmen zu speziellen Fensterkonstruktionen werden gesunde Wohnverhältnisse gesichert.
Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch sowie für das Grundwasser kann im Ergebnis der Untersuchungen ausgeschlossen werden.

1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und Schutzgebiete
Der größte Teil der unbebauten Flächen im Plangebiet besteht aus gärtnerisch gepflegten Außenanlagen (Zierrasen, Pflanzungen von Formhecken, Ziersträuchern und Bodendeckern) der bestehenden Seniorenwohnanlage.
Flächige Laubgebüsche im Norden, Einzelbäume im Baugebiet, Baumbestand entlang des Grabens. Mit Ausnahme der flächigen Laubgebüsche und des Altbaumbestandes am Graben hat das Plangebiet mit seinen gärtnerisch gestalteten Freiflächen eine insgesamt nur geringe Bedeutung für den Artenschutz. Der wertgebende Altbaumbestand ist durch die Festsetzung einer Pflanzbindung geschützt.
Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen ist mit Vorkommen von Vogelarten des Siedlungsraums und der Gartensiedlungen zu rechnen.
Aufgrund des Angebots an Höhlen bzw. Baumrissen im Altbaumbestand am Graben ist das Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich, da Sommerquartiere oft nur wenige Tage genutzt werden. Winterquartiere für Fledermäuse sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope und Alleen sind von der Planung nicht betroffen.

1.3 Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser
Der Boden ist aufgrund der bestehenden Bebauungen im größten Teil des Plangebietes anthropogen überprägt.
An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein naturnaher, beschatteter Graben, der zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs liegt.
Der Geschütztheitsgrad des Grundwassers ist aufgrund Grundwasserflurabstand und der anstehenden Böden hoch. Das Rückhaltevermögen des Niederschlagswassers ist hoch und die Verweildauer des Sickerwassers liegt im Bereich zwischen 10 - 25 Jahren.
Der Beitrag des Planungsgebietes zur Grundwasseranreicherung ist aufgrund der vorhandenen Versiegelung und der Vegetationsbedeckung eines großen Teils der Fläche sowie des großen Flurabstands als gering einzuschätzen.

1.4 Schutzgut Klima/Lufthygiene
Aufgrund der Lage im durchgrünten Siedlungsraum ist im Ortszentrum von Pillgram ein gegenüber Freilandverhältnissen nur sehr gering belastetes Klima anzutreffen. Es ist von einer sehr geringen Vorbelastung mit Luftschadstoffen auszugehen.

1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter
Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist das Landschaftsbild im Plangebiet durch die vorhandene Bebauung bereits überformt und weist nur eine geringe Landschaftsbildqualität auf.
Das Plangebiet liegt in dem in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfassten Bodendenkmal Nr. 90922 „Gräberfeld Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit".

1.6 Wechselwirkungen zwischen den vorher genannten Schutzgütern
Die Wirkweise der Wechselwirkungen unter Berücksichtigung der örtlichen Situation des Plangebietes aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch bestehende Nutzungen im Plangebiet zu relativieren.

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Aufnahme von Lärmschutzfestsetzungen
Vermeidungsmaßnahmen Sicherung des Altbaumbestandes und von Einzelbäumen
Ersatzpflanzung von Einzelbäumen und Laubgebüsch
Gestaltung einer Streuobstwiese auf dem angrenzenden Grundstück als Kompensation für die zusätzliche Bodenversiegelung

2. Umweltrelevante Stellungnahmen

2.1 Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, SG untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 21.06.2021

Schutzgut Pflanzen: Umsetzung des Grünordnungsplans, Erhalt des Baumbestands, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Schutzgut Tiere (Artenschutz): Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und den Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird zur Beachtung für die weitere Planung hingewiesen.

Schutzgut Boden und Wasser: Verbleib des Niederschlagswassers des Plan-Bereiches, Umgang mit ggf. belasteten Abfällen und Bodenverunreinigungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz und den Umgang mit Bodendenkmalen

2.2 Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz vom 05.07.2021
Nach der vom Eisenbahn-Bundesamt vorliegenden Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen des Bundes befindet sich der nördliche Bereich des Plangebietes mit der geplanten Erweiterung der Wohnanlage (WA 2) im Lärmindex 50 bis 55 dB(A) nachts (LNight). Damit werden die Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche der DIN 18005 Beiblatt 1 für Allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts überschritten. Konfliktlagen sind zu vermeiden bzw. sollte erkennbar versucht werden, bestehende Konflikte mit planerischen Mitteln zu verringern.

2.3 FWA Frankfurter Wasser und Abwasser-Gesellschaft mbH vom 22.06.2021
Das Grundstück ist gegenwärtig an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen der FWA mbH angeschlossen. Die Anschlüsse können in Abhängigkeit der Abnahmewerte weiter genutzt werden. Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlags- und Drainagewasser ist nachweislich auf diesem zu verbringen. Die Einleitung in die Schmutzwasseranlagen ist nicht gestattet.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Jacobsdorf wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.
Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der

Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.
Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.
Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

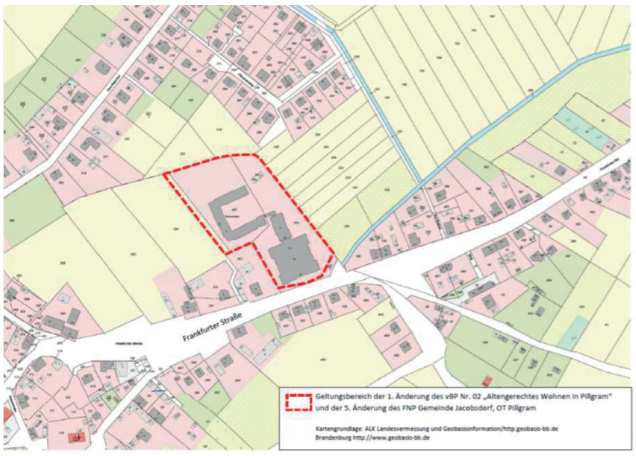

Darstellung des Geltungsbereiches

Briesen (Mark), den 10.12.2021

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Falkenberg

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 17.06.2021 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Falkenberg wurde von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Verfügung zur Genehmigung der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossenen 1. Änderung des

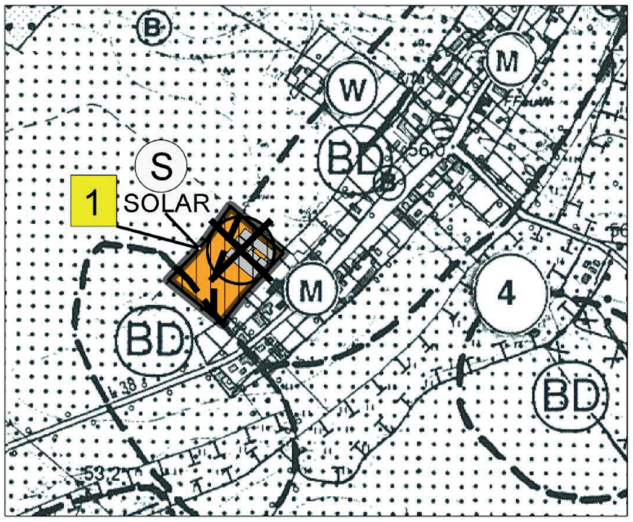

Flächennutzungsplanes erfolgte am 12.11.2021 mit Az. 63.02-51.10.20-20433-21-92.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Falkenberg wird am Tag der Bekanntmachung wirksam.
Jedermann kann die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem 10.01.2022 im

Amt Odervorland
Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607/89710) gebeten.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mangeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Briesen (Mark), 14.12.2021

M. Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg" im Ortsteil Falkenberg

Der am 17.06.2021 von der Gemeindevertretung Briesen als Satzung beschlossene Bebauungsplan (BP) „Solarpark Falkenberg" und die Billigung der Begründung zur Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des BP hat eine Größe von ca. 1,26 ha. Er umfasst die Flurstücke 43/3 (tlw.) und 44 der Flur 1 in der Gemarkung Falkenberg (sh. Übersichtskarte).
Die Satzung des Bebauungsplans tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

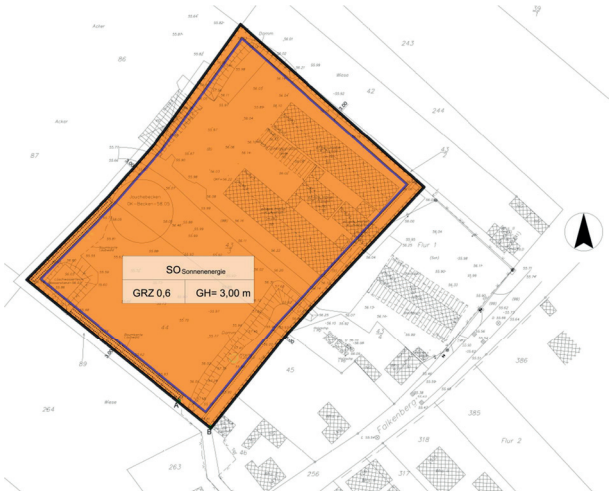

und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Der Bebauungsplan und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.amt-odervorland.de) und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch).

Briesen (Mark), 14.12.2021

M. Rost
Amtsdirektorin

Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung

Anordnung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Solarpark Falkenberg“ der Gemeinde Briesen (Mark) im Ortsteil Falkenberg als Ersatzbekanntmachung i. S. des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I, Nr. 22, S. 29).
Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes „Solarpark Falkenberg“ der Gemeinde Briesen (Mark) i. S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet.
Das Satzungsdokument schafft die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Liegenschaft.
Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem 10.01.2022 im

Amt Odervorland
Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607/89710) gebeten.

Briesen (Mark), 14.12.2021

M. Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2016 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sägewerk Müllroser Straße“ und parallel dazu die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen beschlossen. In ihrer öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes von Briesen erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes„Sägewerk Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark).
Auf diesen Grundlagen wird bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird.

Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **10.01.2022 bis 11.02.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland
auf dem Pfad:
Verwaltung – Fachämter – Bauamt –
Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus oder können auf der Homepage des Amtes Odervorland eingesehen werden.
Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz
Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.
Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.
Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.
Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

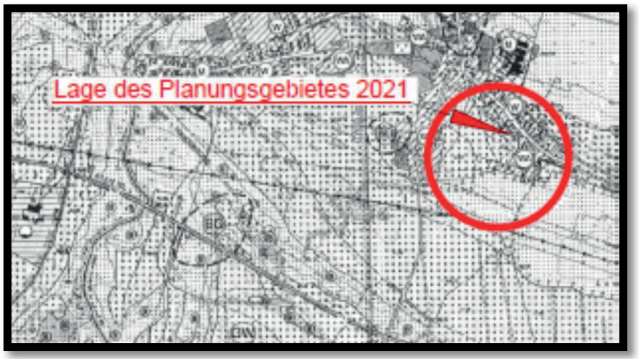

Kartenausschnitt

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Briesen (Mark), 14.12.2021

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.03.2017 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Werkhalle für Tischlerarbeiten“ und parallel dazu die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen beschlossen. In ihrer öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes von Briesen erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Werkhalle für Tischlerarbeiten“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark).
Auf diesen Grundlagen wird bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird.
Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **10.01.2022 bis 11.02.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad:
Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus oder können auf der Homepage des Amtes Odervorland eingesehen werden.
Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz
Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.
Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.
Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.
Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

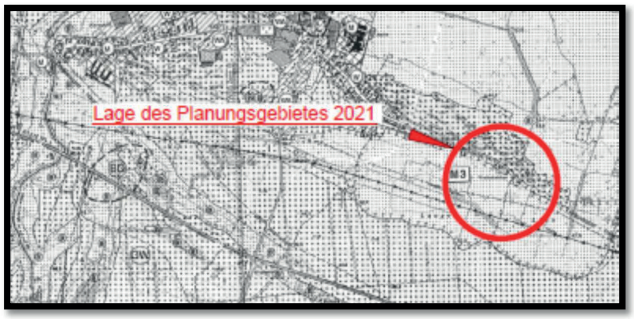

Kartenausschnitt

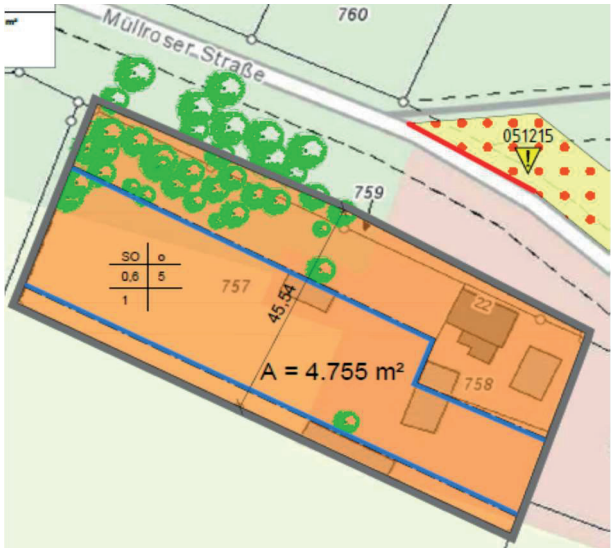

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Briesen (Mark), 14.12.2021

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Karl-Marx-Straße ´Hermann Jeske´“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.04.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Karl-Marx-Straße ´Hermann Jeske`“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen. In ihrer öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Karl-Marx-Straße ´Hermann Jeske`“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Karl-Marx-Straße ´Hermann Jeske`“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **10.01.2022 bis 11.02.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland
Bauamt
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad:
Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus oder können auf der Homepage des Amtes Odervorland eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz
Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme. Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

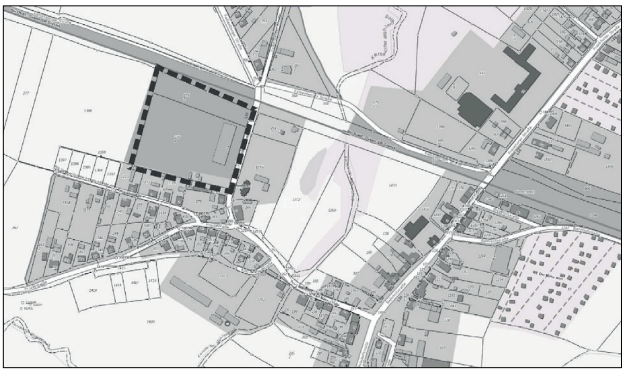

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Briesen (Mark), 14.12.2021

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)

Der am 09.12.2021 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und die Billigung der Begründung zur Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von insgesamt 7.020 m² (ca. 0,7 ha) und umfasst die Flurstücke der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 1237 (vollständig), 1009 (teilweise), 1010 (teilweise) sowie 1423 (vollständig). Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Satzung des Bebauungsplans tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung ab dem 10.01.2022 im

Übersichtskarte Geltungsbereich

Amt Odervorland
Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607/89710) gebeten.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Briesen (Mark) geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Briesen (Mark) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Briesen (Mark) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Der Bebauungsplan und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.amt-odervorland.de) und über

das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch).

Briesen (Mark), 14.12.2021

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Anordnung der Bekanntmachung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes (BP) „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und der Billigung der Begründung zur Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29)

Der durch Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 09.12.2021 in öffentlicher Sitzung gefasste Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan (BP) „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und die Billigung der Begründung zur Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 19.09.2019 wird hiermit angeordnet.
Der räumliche Geltungsbereich als Plan im Maßstab 1:1000 zur Abgrenzung des Satzungsgebietes und die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897 10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 14.12.2021

Marlen Rost
Amtsdirektorin

statistik Berlin Brandenburg

Standort Berlin
Alt-Friedrichfelde 60
10315 Berlin

Wollenhaupt, Kerstin
GeschZ: 3, 32B
Telefon: 030 9021-3355
Bau@statistik-bbb.de

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer
- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter:
https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet
online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.